

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber PLR, durch Julien Monod (Suppl.), Xavier Moret, Willy Giroud und Frédéric Delessert
Gegenstand Todesurteil für die Landwirtschaft?
Datum 05.05.2014
Nummer 1.0071

Aktualität des Ereignisses

- Gemäss Artikel in der Zeitung «Le Matin» vom 27. April 2014
- Sämtliche Waliser Landwirte sind betroffen

Unvorhersehbarkeit

- Die betroffenen Personen (Landwirte) wurden von der Steuerverwaltung nicht informiert.
- Man hätte schon ein Steuerexperte sein müssen, um über den Bundesgerichtsentscheid und dessen Folgen Bescheid zu wissen.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

- Die eidgenössische Steuerverwaltung hat im März 2014 eine Weisung erlassen, welche die kantonalen Steuerverwaltungen zu einer sofortigen Anwendung des fraglichen Entscheids auf sämtliche hängigen und künftigen Fälle verpflichtet.
- Der Staatsrat muss sofort handeln, um die negativen Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids bis zur Behandlung der diesbezüglichen Motion auf Bundesebene zu verhindern.
- Sollte der Staatsrat untätig bleiben, könnte dies einschneidende (steuerbedingte) finanzielle Folgen haben.

Ein im Dezember 2011 gefällter Bundesgerichtsentscheid betreffend die Besteuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken gefährdet die Existenz zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe. Diese einfache Änderung der Rechtsprechung hat nämlich eine massive Erhöhung der von einem Landwirt unter gewissen Umständen geschuldeten Steuern zur Folge.

Aufgrund der Bundesgesetzgebung betrachtete die Steuerbehörde bis anhin als «landwirtschaftlich» sämtliche landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Grundstücke, egal ob sie sich in der Landwirtschafts- oder in der Bauzone befanden. Am 2. Dezember 2011 hat das Bundesgericht entschieden, dass – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen – steuerrechtlich gesehen nur noch die Gebäude und Grundstücke in der Landwirtschaftszone als «landwirtschaftlich» betrachtet werden können. Dieser Bundesgerichtsentscheid ändert alles.

Beim Verkauf eines zwar landwirtschaftlich genutzten, aber in der Bauzone gelegenen Gebäudes oder Grundstücks wurde bislang die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Verkaufspreis (zum Beispiel 400'000 Franken), was die einzige Vorsorge des Landwirts darstellt, als Grundstücksgewinn versteuert. Bei einer Eigentumsdauer von über 24 Jahren, was der häufigste Fall ist, beläuft sich der Steuersatz auf durchschnittlich 2,63%. Dieser Mehrwert wird nunmehr als Einkommen besteuert (38,2%) ohne Berücksichtigung der geschuldeten AHV-Beiträge (plus 10%). Dies gilt auch für den Fall, dass der Landwirt seine Tätigkeit aufgeben, seinen Betrieb übergeben aber seine Wohnung behalten möchte (Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen).

Zudem werden die Landwirte gegenüber den Privatpersonen klar benachteiligt. Falls im obigen Beispiel zwei angrenzende Bauparzellen verkauft werden, wovon eine einem Landwirt gehört, wird diese zu 38% besteuert (die AHV-Beiträge kommen noch hinzu). Gehört die zweite einer Privatperson, wird diese zu 2,63% besteuert. Da kann doch etwas nicht stimmen!

Schlimmer noch: die Auslegung des Bundesgerichts kann Landwirte vom Verkauf von Bauland abbringen. Dies ist ein raumplanerischer Widersinn, zumal die Behörden heute alles daran setzen, um den Wohnungsbau zu fördern und gleichzeitig die Zersiedelung zu vermeiden.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat am 17. Juli 2013 ein diesbezügliches Kreisschreiben erlassen. In einer Mitteilung vom 3. März 2014 weist sie darauf hin, dass diese neue Regelung für sämtliche Kantone und sämtliche offenen Veranlagungen anwendbar ist.

In einer Demokratie sind Steuerentscheide eigentlich Sache des Volkes und seiner Vertreter. Es ist schlicht und einfach inakzeptabel, dass von heute auf morgen derart massive Steuererhöhungen ohne Parlamentsbeschluss vorgenommen werden. Mittels einer im Bundesparlament eingereichten Motion (Müller Leo / 19.03.12) und einer im Waadtländer Grossen Rat eingereichten Interpellation wird eine Wiederherstellung der vor dem Bundesgerichtsurteil geltenden Situation gefordert. Der Waadtländer Staatsrat hat bereits verlauten lassen, dass er diese Motion unterstützt.

Das Überleben unserer nationalen und kantonalen Landwirtschaft hängt davon ab.

Schlussfolgerung

- Wie viele hängige Fälle sind im Wallis von dieser Entscheidung betroffen?
- Wie hoch sind die fraglichen Steuerbeträge in etwa für den Kanton Wallis?
- Wie sieht der Standpunkt des Staatsrates bezüglich der hängigen und zukünftigen Fälle aus?
- Wird sich seine Praxis ändern? Wenn ja, ab wann?
- Wie sieht die künftige Strategie des Staatsrates in diesem Bereich aus? Gedenkt er die im Bundesparlament unternommenen Schritte zu unterstützen, um die frühere Situation wiederherzustellen?